

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Pettzelle 0,60 Reichsmark (Reklame 1,20 Reichsmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Rundgebung der westdeutschen Bauarbeiter für den Achtstundentag

Die große Mehrheit der Bauarbeiter hat sich allen Anstürmen der Gegner zum Trotz den Achtstundentag gewahrt. In einigen Gebieten jedoch sind Einbußen zu beklagen. Das ist vor allem im rheinisch-westfälischen Industriegebiet sowie in den angrenzenden ländlichen Bezirken der Fall. Arbeitszeiten von zehn und mehr Stunden sind dort eingerissen. Die Unternehmer halten hartnäckig an diesem Zustand fest, möchten ihn am liebsten verewigen. In einem Rundschreiben des Rheinisch-westfälischen Baugewerbeverbandes werden den Mitgliedern Richtlinien gegeben, wie sie jede, aber auch jede Gelegenheit zur Ueberschreitung des Achtstundentages ausnützen können.

Mit dieser Situation befaßte sich eine gemeinsame Konferenz der Funktionäre der Bauarbeiterverbände, die am 26. Mai 1927 in Dortmund stattfand. Nach Referaten von Bernhard-Hamburg (Baugewerksbund), der die wirtschaftliche Tragbarkeit des Achtstundentages nachwies, und von unserem 2. Zentralvorsitzenden, Anton Schmidt, der die kulturelle Bedeutung der achtstündigen Arbeitszeit hervorhob, wurde einstimmig folgende Entschliessung angenommen:

„Die Vertreter der baugewerblichen Arbeiter aus dem Vertragsgebiet Westdeutschland erheben erneut dagegen den schärfsten Protest, daß von den ausführenden Behörden, Werks- und Industrieleitungen sowie auch den sonstigen bauenden Körperschaften und Personen die Bauvorhaben immer bis zum Beginn des Sommers zurückgehalten und dann in wenigen Wochen oder Monaten zur Ausführung gebracht werden, wodurch für kurze Zeit ein Facharbeitermangel entsteht, andererseits die Facharbeiter, wie die Arbeitslosenziffern der Arbeitsämter zeigen, in jedem Jahre 5, 6 und mehr Monate ohne Arbeit und Verdienst sind.

Sollten auf Grund des § 3 des Reichstarifvertrages in nächster Zeit zentrale Verhandlungen zur Neuregelung der Arbeitszeit stattfinden, so richten die bezirklichen Vertreter der Bauarbeiterverbände an ihre zentrale Verhandlungskommission das Ersuchen, keinerlei Zugeständnisse zur Durchlöcherung des Achtstundentages im Baugewerbe zu machen.

Alle Vertreter der baugewerblichen Arbeiter geloben, strikte darauf zu achten, daß der Achtstundentag auf allen Bau- und sonstigen Arbeitsstellen eingehalten und dort, wo zurzeit durch Unternehmerdruck oder sonstige Umstände der Achtstundentag überschritten wird, diesem Treiben sich entgegen-

zustellen und den Achtstundentag so schnell wie möglich auch hier zu erobern. Um auf allen Bau- und Arbeitsstellen eine scharfe Kontrolle zur Einhaltung des Achtstundentages (48 Stundenwoche) zu ermöglichen, ist der Beginn der Arbeitszeit auf 7 Uhr morgens und das Ende der Arbeit auf 4 1/2 Uhr nachmittags festzusetzen.

Alle baugewerblichen Arbeiter, die vor 7 Uhr morgens mit ihrer Arbeit beginnen oder nach 4 1/2 Uhr nachmittags noch arbeiten, sind als Ueberschreiter des Achtstundentages zu betrachten und als solche zu behandeln.

Der Kampf zur strikten Einhaltung des Achtstundentages setzt starke und leistungsfähige, baugewerbliche Arbeiterorganisationen voraus. Die Vertreterkonferenz fordert deshalb alle baugewerblichen Arbeiter auf, sich ihrer zuständigen Organisation anzuschließen. Sie geloben, nicht eher zu ruhen, bis der Indifferentismus unter den Bauarbeitern mit Stumpf und Stiel ausgerottet und der Achtstundentag unlösbar verankert ist.“

Die Unternehmer beantragen zentrale Verhandlungen über die Arbeitszeit

Die Arbeitgeberverbände des Baugewerbes haben an die Bauarbeiterverbände folgendes Schreiben gerichtet:

Berlin, den 2. Juni 1927.

Nach § 3 Absatz 1 R. L. B. sind die vertragsschließenden Organisationen verpflichtet, nach gesetzlicher Neuregelung der Arbeitszeit in Verhandlungen über die Arbeitszeit im Baugewerbe einzutreten. Durch das Arbeitszeitnotgesetz vom 14. April 1924, welches am 1. Mai in Kraft getreten ist, ist die Voraussetzung für diese Verhandlungen gegeben.

Wir schlagen vor, gelegentlich der Sitzung des Haupttarifamtes am 9. d. M. über die Angelegenheit zu sprechen.

Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Hoch- und Tiefbaugewerbes:

Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe:

gez.: Dr. Grundmann.

Reichsverband des Deutschen Tiefbaugewerbes:

gez.: Dr. Schütz.

Beton- und Tiefbau-Arbeitgeber-Verband für Deutschland E. V.:

gez.: Dr. Claus.

Ein deutscher Clemenceau

Bemerkungen zu Vorsigs „Arbeiterrede“

Der Franzose Clemenceau ist aller Welt als der eingefleischte Rachegeist voll unverzehrlichen, leidenschaftlichen Hasses gegen Deutschland bekannt, er ist der Mann des furchtbaren Wortes „Zwanzig Millionen Deutsche zuviel“. Er hat nun einen Gefinnungsgenossen kleineren Formates in Deutschland selbst gefunden, und zwar in dem Vorsitzenden der „Bereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände“, im Geheimrat Ernst von Vorsig. Wir wollen diesem den guten deutschen und menschlichen Willen zu seinen Gunsten nicht abspreeken, aber welche Forderungen und Wirkungen müssen in diesem Hirn sich festgesetzt haben. 50 000 Menschen, natürlich der arbeitenden Kreise, mögen zugrunde gehen, damit das allgemeine Niveau sich hebe.

Vorsig hielt seine „Betrachtungen eines Unternehmers zur Sozialpolitik“ in der Gesellschaft der „Berliner Freunde der deutschen Akademie“. Warme Liebe zum deutschen Volke wurde als das leuchtende

Motto dieses Abends ausgegeben. Vorsig hat sich schon früher darüber beklagt, daß die Arbeiterschaft den Unternehmer in ganz falschem, ungünstigem Lichte sehe. Wollte er nun Klarheit schaffen?

Zuerst griff er scharf den Achtstundentag an. Was hat er dagegen vorzubringen? Jeder müsse jodeln an Werten erzeugen, wie er verbrauchen wolle. Dazu genüge meist der Achtstundentag nicht. Außerdem wüßten viele mit ihrer Freizeit nichts anzufangen. Wir behaupten dagegen, daß ein Achtstundentag kräftiger Arbeit mehr als ausreiche. Allerdings vielleicht nicht, wenn ein ganz unberechtigt großer Prozentsatz der geschaffenen Werte dazu dienen muß, ungerechtfertigte Ansprüche zu befriedigen. Man sehe sich einmal die Statistiken an, die da nachweisen, wie allein gegenüber der Vorkriegszeit die Posten der mehr als einträglichen Direktorenstellen sich geradezu pilzartig vermehrt haben. Man beachte die gar stattlichen Dividenden und Aufsichtsratsgehälter, die mühelos ausgeschüttet werden können. Ob bei gerechter und vernünftiger Verteilung der geschaffenen Werte wirklich der Achtstundentag nicht ausreicht? Gräßlich kann daran

nicht gezweifelt werden. Selbstverständlich darf man nicht davon ausgehen, daß man sagt, der Arbeiter hat auch bei zehnstündigem Schaffen nur das Nötigste zum Leben erhalten, also kann er bei acht Stunden unmöglich genug verdienen. Vielmehr wird der Zeitausfall durch rationellere Methoden und Gewinnaufschläge an der rechten Stelle ausgeglichen. Auch die erhöhte Arbeitsfreude wird ihr Teil zur Lösung dieser Aufgabe beitragen. Im Mittelpunkt des Lebens und der Wirtschaft steht, oder sollte wenigstens stehen, eben nicht nur der Gewinn und der Unternehmer, sondern der Mensch, und auch der Arbeiter ist Mensch mit dementsprechenden Bedürfnissen und Ansprüchen. — Und der Arbeiter als Mensch braucht seine Freizeit, will nicht zwischen Fron und Schlaf in müdem Trott klavisch durchs Leben manken. Du lieber Gott, viele wissen mit ihrer Freizeit nichts anzufangen? Haben sie nicht auch ein Ruhebedürfnis? Eine Familie mit Frau und Kindern? Die große Sehnsucht hinaus in Gottes freie Natur und in die Weiten der Heimat? Den zehrenden Hunger des Geistes nach Bildung und Wissen und edlem Gut? Das Verlangen nach schöner Geselligkeit? Wenn es in diesem Punkte vielleicht noch nicht überall so steht, wie es sein sollte, — wir verschließen daher unsere Augen durchaus nicht —, sollte Herr Vorsig da die Hauptsache nicht im eigenen Lager suchen, an die Brust schlagen und sprechen: „Dahin ist es mit der Arbeiterschaft in vielen Fällen schon gekommen, weil wir ihre Seelen und Körper in pausenloser Fron zermürbten und in der Treitmühle des Tages ihnen jede Möglichkeit zu edlerem Geistesflug nahmen? Wir wollen jetzt das Versäumte nachholen, ihnen den Sinn für Familienglück öffnen, ihren Geist für die Wunder der Natur und des Lebens öffnen, ihnen den großen beglückenden Hunger nach Wissen und Bildung lösen.“ Wäre das nicht eine vernünftige Lösung?

Zum zweiten wendete Vorsig sich gegen die Sozialversicherung. Wir sind gewohnt, die Höhe der sozialen Fürsorge heute als Barometer für den Kulturstand eines Landes zu nehmen. Der Vorsitzende der Arbeitgeberverbände will uns eines ganz anderen und in vollem Ernst belehren. Jeder soll selber für Not, Krankheit und Alter vorsorgen. Durch die Versicherung erlahme die Laustkraft und das Verantwortungsgesühl des einzelnen, der Spartrieb werde empfindlich getroffen, große Werte gingen der Volkswirtschaft verloren. Und nun kommt mit kaltsblütiger Gelassenheit das große Wort. Vielleicht gingen ohne Fürsorge 50 000 Menschen zugrunde, aber 4000 bis 5000 könnten dann wenigstens Werte schaffen. Da haben wir den deutschen Clemenceau. — Ein Gruseln überläuft uns. Was wir mit Stolz in den letzten Jahrzehnten geschaffen haben, was uns als schöne soziale Errungenschaft leuchtet, das soll nur Schein und Trug, in Wirklichkeit Schaden und Verderben sein? Nein, Herr Vorsig!

„Der Deutsche“

ist die Tageszeitung unserer Bewegung. Als Sachwalter unserer allgemeinen Arbeiterinteressen ist er heute schlechterdings unentbehrlich. Bei Regierungen, Parlamenten, Behörden und Arbeitgebern fällt seine Meinung schwer ins Gewicht. Wir können ihn heute um so weniger entbehren, als das Unternehmertum sich einen großen Teil der Tagespresse unmittelbar oder mittelbar dienstbar gemacht hat. Für den vorwärtstrebenden Gewerkschaftler und zumal für den Gewerkschaftsfunktionär ist der „Deutsche“ die beste und schnellste Informationsquelle und dazu ein ausgezeichnetes Mittel, sein Wissen und seine Bildung zu erweitern und zu vertiefen.

Darum lest den „Deutschen“!

(Monatlicher Bezugspreis (Postbestellung) 3,01 Mark. Mitgliedern wird 1.— Mark durch den Ortsgruppenzw. Verwaltungsverband zurückerstattet.)

Können Sie Arbeiter sich jodeln ersparen, um gegen Not, Arbeitslosigkeit, Krankheit und Alter geschützt zu sein? Wahrscheinlich kaum in langen Jahren und für den normalen Fall. Aber haben Sie schon von langwierigen, fressenden Krankheiten gehört? Von Stetium und langem arbeitsunfähigem Alter? Von Krieg und Inflation? Wie viele werden durch rechtzeitiges Eingreifen des Arztes gerettet, die, auf sich gestellt, den Arzt erst gerufen hätten, wenn der Schaden unheilbar ist? Soll die Arbeiterschaft wieder dem Unglück hilflos ausgeliefert sein, und zwar so, daß jeder Fall den schlimmeren des grauen Glendes im Gefolge hätte? Kennen Sie das Wort: „Ein Menschenschicksal ist jodeln!“ Auch die Arbeiter sind Menschen, und auf Tausende von Schicksalen kommt es Ihnen hier nicht an? Der Spartrieb wird erfahrungsgemäß — man sehe den Anteil der Arbeiterschaft an den öffentlichen Ersparnissen — durch soziale Sicherstellung des dürftigsten Lebens gewiß nicht gelähmt. Es gibt wahrhaftig noch andere Ziele und Zwecke und Anreize zum Sparen. Kleidung, Wohnungseinrichtung, vielleicht ein Eigenhäuschen, eine bescheidene Reise, Bildungsmöglichkeiten, das alles kostet viel Geld. Man müht sich um das Fortkommen der Kinder und will im Alter oder in Krankheit und Arbeitslosigkeit nicht nur auf die spärliche Unterstützung angewiesen sein. Dieser Sorge kann sich Herr Vorsig entziehen. Oder tut es ihm etwa um die vom Unternehmer zu zahlenden Pflichtanteile zur Sozialversicherung leid? Sind das Gelder, die besser der Industrie zugeleitet werden?

Nun kann es uns auch nicht verwundern, wenn endlich Vorsig auch gegen die Arbeitslosenunterstützung sich schroff ausspricht. Der Arbeitswille werde dadurch krank. Viele bildeten sich ein, der Staat sei dazu da, für sie zu sorgen. Daß diese Erscheinung tatsächlich vorhanden ist, wollen wir nicht leugnen, sondern als betrüblich annehmen. Aber handelt es sich da nicht im Verhältnis zur Gesamtheit um Einzelfälle? Kann diesem Uebel nicht noch durch verbesserte Maßnahmen entgegen gearbeitet werden? Und was bedeuten schließlich diese Kleinigkeiten gegen das Riesengespenst mit knochiger Haut, das heute als Arbeitslosigkeit, und zwar als unverschuldete, über allen drohend erhoben steht? Das einfache Recht am Leben und zu leben fordert hier widerspruchlos den stärksten Einsatz öffentlicher Mittel. Darüber ist nicht zu streiten. Aber gerade um diese öffentlichen Mittel geht es Herrn Vorsig, um sie tut es ihm leid. Er weiß für sie eine bessere Verwendung, — ein Pferdefuß wird sichtbar, — nämlich ihre Ueberleitung in die wolleibende Industrie. Das Arbeitslosengeld sucht einen Besitzer.

Wir wissen genau, daß letzten Endes das Wohl der Unternehmer und der Arbeiter auf einem Baume wächst, daß es in Folge dessen nur ein Ideal, das der Arbeitsgemeinschaft, geben kann. Aber der Arbeiter, seine Kraft und seine Seele sind keine Ware, die man wie im Zeitalter des Sklavenhandels verkaufen und verschauern darf. Das ist gewiß nicht die gemeinsame Plattform, die Herr Vorsig anbietet, auf der wir uns die Hände schütteln werden.

Das Angestelltenversicherungsgesetz

Von Dr. Franz Bischof
(Schluß)

Wanderversicherung, Deckungsverfahren, Zusatzversicherungen

Unter Wanderversicherung versteht man den Übergang von der Invaliden- zur Angestelltenversicherung und umgekehrt. Einzelne Berufsgruppen unterlagen bis zum Ende des Jahres 1922 dem Versicherungszwang in der Invaliden- und Angestelltenversicherung. Angestellte mit einem Einkommen bis 2000 Mark jährlich waren bereits vor Inkrafttreten des A.S.G. invalidenversicherungspflichtig und blieben es auch, nachdem die selbständige Angestelltenversicherung geschaffen war. Diese sogenannte Doppelversicherung ist durch die Novelle vom 10. 11. 1922 beseitigt worden. Die Rechtsverhältnisse der Doppelversicherten bedurften einer Neuregelung. Während bis dahin im Versicherungsfalle Beiträge, die zu der einen Versicherung geleistet waren, bei der anderen Versicherung nicht angerechnet wurden, findet nun eine Berücksichtigung statt. Doppelversicherte gibt es jetzt nur noch in den Fällen, wo ein Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern verschiedenartig beschäftigt wird (z. B. ein Angestellter ist abends noch als Kellerknecht tätig). Abgesehen von diesen wenigen Fällen ist ab 1. 1. 1923 der Zwang zur Doppelversicherung allgemein beseitigt. Durch die Beitragsleistung zu der einen Versicherung wird jetzt die Anwartschaft in der anderen Versicherung mitaufrechterhalten. Hierbei rechnen vier Wochenbeiträge der Invalidenversicherung als ein Monatsbeitrag in der Angestelltenversicherung. Voraussetzung, daß die Beiträge nicht für diese Zeit geleistet sind. Ein Versicherter, der invali-

denversicherungspflichtig war und zur Angestelltenversicherung gewandert ist, braucht also für die Zeit, für die er Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet, nicht auch freiwillig Beiträge zur Invalidenversicherung zu bezahlen. Zwar ist er berechtigt, sich in der Invalidenversicherung freiwillig weiter zu versichern und erreicht auch ein höheres Ruhegeld. Leistungen können nur von einer der beiden Versicherungen beansprucht werden. Hierbei ergeben sich folgende Möglichkeiten: Wenn die Wartezeit in der Angestelltenversicherung erfüllt ist, wobei zu beachten ist, daß auf diese Wartezeit die zur Invalidenversicherung gezahlten Beiträge nicht angerechnet werden, so wird die Leistung aus der Angestelltenversicherung gewährt. Ist die Wartezeit in der Invalidenversicherung erfüllt, so gewährt diese die Leistung. Wenn keine der beiden Wartezeiten für sich allein erfüllt ist, so kann die fehlende Zeit zur Erfüllung der Wartezeit der Invalidenversicherung durch entrichtete Beiträge der Angestelltenversicherung ausgefüllt werden. Ist alsdann die Wartezeit der Invalidenversicherung erfüllt, so gewährt diese die Leistung. Ist sowohl die Wartezeit in der Angestelltenversicherung wie auch in der Invalidenversicherung erfüllt, so gewährt die Angestelltenversicherung die Leistung. Die Leistungen berechnen sich so, daß der Grundbetrag für das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung gezahlt wird, wenn diese in Frage kommt, sonst der Grundbetrag der Invalidenversicherung. Außerdem wird, wie bereits unter II. ausgeführt, die Steigerung für jeden in der Invaliden- und Angestelltenversicherung geleisteten Beitrag, für den ein Steigerungsbetrag vorgesehen ist, bezahlt. Hierbei kommen auch solche Zeiten in Frage, für welche gleichzeitig für beide Versicherungen Beiträge entrichtet wurden.

Es geht weiter vorwärts!

Auf 47000 ist die Auflage der „Baugewerkschaft“ nun schon gestiegen. Aber unser diesjähriges Werbeziel, die 50000 Mitglieder, ist damit noch lange nicht erreicht. Darum kein Stillestehen, kein Zögern! Sondern weiter alle Kräfte eingesetzt in der Frühjahrsagitation! Nur Zähigkeit und Ausdauer bringen uns den vollen Erfolg.

Die Frage, ob sich für Wanderversicherte die freiwillige Weiterversicherung in der anderen Versicherung empfiehlt, muß dahin beantwortet werden, daß die Weiterversicherung in der Invalidenversicherung entbehrlich ist, wenn der Wanderversicherte als Pflichtmitglied Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet. Gehört der Wanderversicherte aber der Invalidenversicherung als Pflichtmitglied an, so muß dringend empfohlen werden, so lange freiwillige Beiträge zur Angestelltenversicherung zu zahlen, bis die Wartezeit bei dieser erfüllt ist, um sich auf jeden Fall die höheren Leistungen der Angestelltenversicherung zu sichern.

Eine stark umstrittene Frage ist die des für eine Pensionsversicherung zweckmäßigsten Deckungsverfahrens. Man unterscheidet das Umlage-, das Kapitaldeckungs- und das Prämiendurchschnitts- oder Anwartschaftsdeckungsverfahren. Bei dem Umlageverfahren werden die in einem bestimmten Zeitraum, beispielsweise einem Jahr, erwachsenen Ausgaben auf die Beitragspflichtigen umgelegt. Dieses Verfahren ist mit einigen Ausnahmen in der reichsgesetzlichen Unfallversicherung üblich. Das Kapitaldeckungsverfahren berechnet die Beiträge für eine bestimmte Reihe von Jahren unter Zugrundelegung der rechnungsmäßigen Kapitalwerte derjenigen Renten, die in dieser Zeit voraussichtlich zu bewilligen sein werden, im voraus. Mit den Beiträgen eines jeden Jahres wird also das Kapital angebracht, das ausreicht, aus seinen Zinsen und durch seine allmähliche Aufzehrung die im Laufe dieses Jahres neuerstandenen Pensionen bis zum Fortfall der letzten Rente zu decken. Die Berechnung der Beiträge bei dem Prämiendurchschnitts- oder Anwartschaftsdeckungsverfahren erfolgt dergestalt, daß der Gesamtwert aller zu erwartenden Beiträge dem Gesamtwert aller zu erwartenden Renten gleichkommt. In diesem Falle wird also durch die Beiträge das Kapital angebracht, das ausreicht, um aus seinen Zinsen und durch seine allmähliche Aufzehrung alle durch die jeweiligen Beitragszahlungen entstandenen Anwartschaften auf Renteleistungen zu decken. Die Prämiendurchschnittsverfahren sind zunächst auf diesem Prämienverfahren aufgebaut. Die auf diese Weise angesammelten Kapitalien aber sind der Inflation zum Opfer gefallen. Bei den heutigen Reichsmarkbeiträgen ist der wesentliche Teil der Leistungen bereits auf die Deckung nach dem Umlage-

verfahren eingestellt. Zwar muß man sich mit der Einführung des Umlageverfahrens im Hinblick auf die Not der Zeit einverstanden erklären, darf sich aber über die für eine Rentenversicherung starken Bedenken des Umlageverfahrens nicht hinwegtäuschen. Das Umlageverfahren befriedigt nur die im Augenblick vorhandenen Bedürfnisse und gibt den Beitragzahlenden Versichererten nicht die geringste Gewähr dafür, daß auch sie nach vielleicht jahrzehntelanger Beitragsentrichtung tatsächlich einen gesicherten Rentenanspruch haben. Sie sind vielmehr abhängig von der sozialen Einstellung, dem guten Willen und der finanziellen Leistungsfähigkeit späterer Geschlechter, können also leicht einmal die Betroffenen sein. Vorzüge für den Fall der Berufsunfähigkeit, für das Alter und die Hinterbliebenen schaffen, heißt aber Zukunftspolitik treiben und bedeutet auf dem Gebiete der Sozialversicherung die Sicherstellung und Gewährleistung eines Rentenanspruchs durch voraussichtlich zureichende Kapitalansammlung. Das Rentenumlageverfahren dagegen ist eine bloße Befriedigung von gegenwärtigen Bedürfnissen ohne irgendwelche Vorsorge für die Zukunft. Dazu kommt, daß die angeblich und scheinbar geringe Beitragsbelastung durch das Umlageverfahren ein Trugbild ist. In den ersten Jahren des Bestehens der Versicherung, in denen die Zahl der Rentenempfänger und mithin der aufzubringende Gesamtenrentenbetrag verhältnismäßig klein ist, ist der Beitrag nach dem Umlageverfahren natürlich gering. Mit der wachsenden Zahl der Rentenempfänger steigt er aber, und zwar wächst er zunächst verhältnismäßig rasch und sogar erheblich über den Beitrag hinaus, der nach dem Prämiendurchschnittsverfahren erforderlich wäre. Erst wenn sich Abgänge und Zugänge fortlaufend ausgleichen, kann beim Umlageverfahren mit einem gleichbleibenden Beitrage gerechnet werden. Dieser sogenannte Beharrungszustand ist in der deutschen Invalidenversicherung erst etwa von 1960, in der Angestelltenversicherung aber erst von 1990 an zu erwarten.

Berücksichtigt man nun den Umstand, daß bei Beginn der Angestelltenversicherung, am 1. 1. 1913, ein Beitrag von 7,4 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes für notwendig gehalten wurde, um die Leistungen auf dem Wege des Anwartschaftsdeckungsverfahrens zu sichern, daß die in den ersten zehn Jahren der Versicherung angesammelten Kapitalien durch die Geldentwertung bis auf einen geringen Teil verlorengegangen sind und daß heute Beiträge von rund 5 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes erhoben werden, obwohl auf der anderen Seite die Zahl der Rentner andauernd zunimmt (im Jahre 1926 stieg der Rentenbestand um rund 26000 Ruhegelber, Witwen- und Witwerrenten und Waisenrenten), so wird es verständlich, daß man der Zukunftsentwicklung mit einer gewissen Sorge entgegensehen muß. Es wird sich auf die Dauer nicht vermeiden lassen, die Beiträge zu erhöhen. Daß daneben ein gewisser Ausbau der Leistungen im Interesse der Versicherten liegt, soll nicht bestritten werden. Es wird aber wohl zu überlegen sein, welche Mehrbelastung etwa eine Herabsetzung des Alters von 65 auf 60 Jahre beim Ruhegeld oder eine Erhöhung des Steigerungsbetrages von 15 auf 20 bzw. 25 Prozent mit sich bringen wird. Die weitere Erhöhung des Grundbetrages von 480 M. dürfte sich kaum empfehlen. Das wesentliche Kennzeichen einer jeden Versicherung liegt in dem Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen Beiträgen und Leistung. Man muß daher, wie es auch bei Schaffung der Angestelltenversicherung vorgesehen war, allmählich wieder dazu übergehen, die Leistungen, mehr noch als bisher, nach den bezahlten Beiträgen zu berechnen. Daher wird auch bei irgendwelchen Leistungsverbesserungen das Hauptgewicht auf eine Erhöhung des Steigerungsbetrages zu legen sein. Wie vorsichtig aber in dieser Beziehung vorgegangen werden muß, zeigt das Beispiel der Knappschaftsversicherung. Hier hat der Reichstag im vergangenen Jahre Leistungsverbesserungen beschlossen, die sozial durchaus notwendig und wertvoll sind, andererseits aber bei der Abstellung auf das Umlageverfahren zu einer Beitragsbelastung der noch Aktiven geführt haben, die auf die Dauer unerträglich ist.

Im kommenden Herbst sind auf Grund des neuen Gesetzes über das sogenannte Wahljahr auch in der Angestelltenversicherung Neuwahlen durchzuführen. In dem zu erwartenden erbitterten Wahlkampf werden diese Fragen eine bedeutende Rolle spielen. Während die dem A.S.G.-Bund angehörenden Verbände das Verlangen nach der Aufrechterhaltung des Umlageverfahrens stellen und damit den Versicherten Leistungsverbesserungen versprechen, stehen die im Hauptauschuß für die soziale Versicherung der Privatangestellten zusammengeschlossenen nichtsozialistischen Verbände auf dem Standpunkt, daß kein Gebiet der Sozialpolitik sich so wenig für irgendwelche Agitation eignet, wie die Sozialversicherung. Als verhältnismäßig junge Versicherung ist die Angestelltenversicherung, anders als die Invalidenversicherung und Knappschaftsversicherung, noch in der Lage, durch eine vorausschauende Politik die Leistungen auch auf die Dauer zu sichern.

Mann liegt Betriebsunfall vor?

Unser Kollege G. war bei der Firma R. in Klausthal beschäftigt. Am Sonntag, 7. November 1926, erlitt er auf seinem Hofe einen Unfall dadurch, daß er sich beim Fallen den linken Fuß brach. Er war im Begriff, zum Bahnhof zu gehen, um nach seiner Arbeitsstätte zu fahren.

Die Berufsgenossenschaft lehnte die Anerkennung des Betriebsunfalles ab, weil der Unfall sich an einem Sonntage ereignet habe auf dem Hofe des Verletzten. Ob der Verletzte sich zur Zeit des Unfalles tatsächlich auf dem Wege von seiner Wohnung nach seinem in der Nähe der Arbeitsstelle befindlichen Logis befunden habe, bedürfte keiner weiteren Prüfung, denn dieser Weg gehöre nicht zum Banne des versicherungspflichtigen Betriebes und seiner Gefahren. Ein Betriebsunfall könne nur dann als vorliegend erachtet werden, wenn der Unfall sich auf dem direkten Wege von dem Logis des Verletzten nach der Arbeitsstelle ereignet hätte.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger rechtzeitig Berufung ein und begründete dieselbe wie folgt:

Der Begriff Bannmeile könne seines Erachtens nicht so eng gezogen werden, daß nur der unmittelbare Weg zur Arbeitsstelle in Frage käme. In diesem Falle könne der Weg zur Arbeitsstelle nicht bestritten werden, da alle Arbeiter regelmäßig in der Woche einmal nach Hause fahren. Der Weg über den Hof sei im vorliegenden Falle örtlich. Er beantragte daher, den Bescheid aufzuheben und den Unfall als Betriebsunfall anzuerkennen.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Berufung und führte dazu aus: Die Berufung des Klägers sei völlig unbegründet, denn ein Betriebsunfall könne in keiner Weise als vorliegend angesehen werden. Kläger sei an einem Sonntag auf seinem eigenen Grundstück gefallen und habe sich hierbei die Verletzung zugezogen. Es stehe in keiner Weise fest, daß G. sich zur Zeit des Unfalles bereits auf dem Wege zum Bahnhofe befand, denn Augenzeugen seien außer der Ehefrau des Verletzten nicht vorhanden. Aber auch wenn G. bereits die Reise nach seinem in der Nähe von seiner Arbeitsstelle befindlichen Logis angetreten hätte, so könne ein Betriebsunfall doch nicht in Frage kommen, weil G. an dem Unfalltage nicht nach der Arbeitsstelle, sondern nach seinem Logis fahren und erst am nächsten Morgen die Arbeit aufnehmen wollte. Es handele sich also nicht um einen Betriebsweg.

Das Gericht kam zu einem abweisenden Spruch. In der Begründung heißt es:

„Nach § 545 a der Reichsversicherungsordnung gilt als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe (§ 544 Abs. 1) der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte. Ein solcher, d. h. ein örtlicher, zeitlicher und ursächlicher Zusammenhang zwischen der Reise des Klägers von seiner Wohnung in Langenhagen am Sonntag, den 7. November 1926, nachmittags 6 1/2 Uhr, nach der Bahnstation Hilerode und nach dem Beschäftigungsorte Schwarzenbach, besteht überhaupt nicht. Denn der Kläger hat die Reise bzw. den Abmarsch von Langenhagen lediglich zu dem Zwecke angetreten, um nach seinem Aufenthaltsort Klausthal zu reisen; er wollte erst am anderen Morgen die Arbeit in Schwarzenbach fortsetzen. Daher kann der Unfall nicht mehr dem Betriebe zugerechnet werden und die Beklagte ist deshalb nicht verpflichtet, eine Entschädigung zu leisten.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 1670 der Reichsversicherungsordnung.“

gez. Unterschrift.

Unseres Erachtens liegt hier ein Spiel mit Worten vor. Denn wenn der Kollege eine Stunde und weiter zur Arbeit gegangen wäre, konnte der Betriebsunfall nicht bestritten werden. In vorliegendem Falle verbindet man Arbeitsstätte und Logis.

Für unsere Wanderarbeiter ist dieser Vorfall von Bedeutung. Es erscheint daher notwendig, daß in der Reichsversicherungsordnung die Dinge klarer umschrieben und der Eigenart des Berufes besser angepaßt werden. S. S.

Allgemeine Rundschau

Die gewerkschaftliche Vereinigung ein Recht und eine Pflicht

Während die deutschen Unternehmer die Gewerkschaften im besten Falle als notwendiges Übel betrachten, scheint man anderswo ihre Berechtigung und ihren Wert durchaus anzuerkennen. So gibt es in Belgien eine „Union d'Action Sociale Chrétienne“, in der sich die christlichen Unternehmer der Wallonie zusammengeschlossen haben. Der Vorsitzende dieser Unternehmerorganisation antwortete auf die Frage des Generalsekretärs des Allgemeinen Katholischen Fachverbandes von Belgien, Henri Pauwels, wie die Unternehmerorganisation über die Berufsvereinerung der Arbeiter denke, folgendes: „Die Unternehmer unserer Vereinigung betrachten die Berufsvereinerung der Arbeiter als ein Recht und in manchen Fällen

Am 11. Juni 1927 ist der vierundzwanzigste Wochenbeitrag für das Jahr 1927 fällig.

folgar als eine Pflicht. In einer Atmosphäre der Liebe läßt sich stets ein Übereinkommen zwischen Unternehmer- und Arbeitervereinerungen finden.“

Das ist auch unsere Meinung. Und da diese Atmosphäre der Liebe weder beim mancherlei eingestellten Unternehmertum noch beim Klassenkampf der sozialistischen Gewerkschaften aufkommen kann, so spielt die in die Tat umgesetzte christliche Gesinnung bei der Befriedung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse also doch wohl die wesentlichste Rolle.

Auswirkungen des Arbeitszeitnotgesetzes

Bereits jetzt wirkt sich an einigen Stellen das Arbeitszeitnotgesetz recht günstig für die Arbeiterschaft aus. So sind für die Zementindustrie Rheinland-Westfalens sowie für den Bezirk Hannover Schiedssprüche gefällt worden, wonach nach einer verhältnismäßig kurzen Uebergangszeit an Stelle der zweiteiligen Zwölfstundenschicht die dreiteilige Achtstundenschicht eingeführt werden muß. Die Proteste der Unternehmer haben nichts gefruchtet, da der Reichsarbeitsminister die Schiedssprüche am 14. Mai für verbindlich erklärt hat. Im Magdeburger Gebiet liegen die Dinge ähnlich. Im Müldersdorfer Zementgebiet haben die ausschließlich sozialistisch organisierten Kalkarbeiter, der Weisung der sozialistischen Presse folgend, das Arbeitszeitnotgesetz ignoriert und mit den Arbeitgebern eine freiwillige Vereinbarung getroffen, worin sie auf die Einführung der Achtstundenschicht und die gesetzlichen Zuschläge für die Ueberarbeit verzichteten. In der Spiegel- und Gußstahlindustrie sowie in der Papierindustrie sind bereits ausföhrliche Verhandlungen zwecks Uebergang zur dreiteiligen Achtstundenschicht eingeleitet.

Leider bleiben die Ueberstundenzuschläge in den amtlichen Schiedssprüchen durchweg erheblich unter 25 v. H. Das ist gegen den Sinn und Buchstaben des Gesetzes. Greift das Arbeitsministerium hier nicht umgehend ein, dann muß es sich auf eine neue Aktion der Gewerkschaften, und zwar besonders der christlichen Gewerkschaften, gestützt machen.

Der Alkohol in der Reichsstrafstatistik

Nach den Mitteilungen des Statistischen Reichsamtes im 1. Märzheft seiner Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“ zeigen gewisse Arten von Verbrechen immer noch aufsteigende Tendenz. So haben die Bestrafungen wegen gefährlicher Körperverletzung um 1/8, diejenigen wegen leichter Körperverletzung sogar um rund 1/6 zugenommen. Nach Meinung des Reichsamtes ist diese Tatsache offenbar eine Folge des gesteigerten Alkoholkonsums, da sich der Bierverbrauch im Jahre 1925 gegen 1924 von 34,65 Millionen Hektoliter auf 46,22 Millionen Hektoliter oder von 56,1 Liter auf 73,9 Liter pro Kopf der Bevölkerung und der Branntweinverbrauch von 433 500 auf 557 000 Hektoliter oder von 0,7 auf 0,9 Liter je Kopf der Bevölkerung erhöhte. In Bayern mehrte sich die Zahl der Personen, die wegen im Zustande der Trunkenheit begangener Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze verurteilt wurden, von 1924 auf 1925 um mehr als 1/3, von 1924 auf 1926 um über 2/3. Die Schriftleitung von „Wirtschaft und Statistik“ meint, daß auf diese nicht unerhebliche Zunahme von Vergehen, bei denen bezeichnenderweise die Körperverletzungen zahlenmäßig an erster und Beleidigung und Widerstand gegen die Staatsgewalt an zweiter Stelle stehen, die weitverbreitete Herstellung von Starkbier in Bayern nicht ganz ohne Einfluß gewesen sei.

Tariffbewegung

Feuerungs- und Schornsteinbau

Wie bereits in der vorigen Nummer der „Baugewerkschaft“ berichtet wurde, ist für dieses Spezialgewerbe wieder ein neuer Reichslohn- und Arbeitsvertrag, als Anhang zum Reichstarifvertrag für das Baugewerbe, abgeschlossen. Zunächst einiges über die Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand. Aus dem geographischen Geltungsbereich ist der Freistaat Danzig herausgelassen, weil es unmöglich ist, für ein außerhalb der Reichsgrenzen gelegenes Gebiet die Allgemeinverbindlichkeitserklärung zu erhalten. Der berufliche Geltungsbereich erfährt eine Ausdehnung auf den Gasanfallsofenbau und auf den Kokssofenbau. Auf letzteren jedoch erst ab 1. April 1928. Diese Feuerung sichert den Maurern an diesen Bauwerken den vollen Feuerungsmaurerzuschlag, während sie bisher den örtlichen Maurerlohn plus 5 Prozent erhielten.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt acht Stunden. Das kommt im § 4 zum Ausdruck, der festlegt, daß die Mehrarbeit über acht Stunden mit Lohnzuschlag belegt ist. Dieser soll betragen für die erste Stunde Mehrarbeit (also die neunte tägliche Arbeitsstunde) 12 1/2 Prozent, für jede weitere Stunde Mehrarbeit 25 Prozent. In die Berufsgruppierung ist als neue Gruppe mit aufgenommen der Schamottefleischer. Diese Gruppe ist in den letzten Jahren mehr und mehr in Erscheinung getreten. Da es sich um angelernte Arbeiter handelt, sind sie im Lohne mit den Feuerungshelfern gleichgestellt. Die gesamte Lohnbildung bzw. -rechnung ist geblieben, wie sie im alten Vertrage war. Auch bei den Erschwerniszulagen sind wesentliche Änderungen nicht eingetreten, nur

Abbrucharbeiten an Schornsteinen sollen statt bisher mit 10 Prozent zukünftig mit 20 Prozent, und Säurearbeit statt bisher mit 20 Prozent, jetzt mit 25 Prozent Zuschlag vergütet werden.

Die Auslösung für nach auswärts entsandte Arbeiter ist für die Vertragsperiode so geregelt, daß Verheiratete täglich 4,50 M., Unverheiratete 4 M. erhalten.

Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustande sind unwesentlich, nur die Einbeziehung des Gas- und Kokssofenbaues ist von Bedeutung und wird von vielen unserer Mitglieder freudig begrüßt werden. Es ist nur zu bedauern, daß der Kokssofenbau nicht mit sofortiger Wirkung einrangiert werden konnte. Dieses zeigte sich aber als unerreichbar, daran hätten die Arbeitgeber schließlich den ganzen Vertrag scheitern lassen. Auf eine Schwierigkeit bei der Verhandlung möchten wir noch besonders hinweisen. Die Arbeitgeber behaupteten immer wieder, daß die Feuerungs- und Schornsteinmurer länger als acht Stunden arbeiten wollten und gar mit Arbeitsniederlegung drohten, wenn der Unternehmer dieses nicht gestatten wollte. Wenn wir auch gern glauben, daß die Arbeitgeber übertreiben, scheint uns doch manches nicht in Ordnung zu sein. Kollegen, wohin soll es führen, wenn in den Spezialberufen die Arbeitszeit von acht Stunden nicht beachtet wird? Glaubt ihr, daß sich dann auf die Dauer eure übrigen Vertragsbestimmungen halten lassen? Arbeitgeberseits wird immer mit euren hohen Verdiensten operiert, wenn über die Lohnfrage verhandelt wird, ohne auch nur im geringsten auf die geleisteten Arbeitsstunden zu verweisen. Wer seine Arbeitsbedingungen auch für die Zukunft auf dem heutigen Stande erhalten oder verbessern will, der richte sich in allen Punkten nach dem Vertrage.

In der nächsten Woche liegt der Vertrag im Druck vor und ist durch die Bezirksleiter zu beziehen.

1. Lohnfestsetzung auf Grund des Reichslohn- und Arbeitstarifvertrages für feuerungstechnische Arbeiten vom 25. Mai 1927 für die Zeit vom 26. Mai 1927 bis 28. September 1927.

Der Reichsgrundlohn wird auf Grund § 6 Ziff. 2 des Vertrages für die Zeit vom 26. Mai 1927 bis 28. September 1927 für Deutschland ohne Berlin und Hamburg auf 115,9, für Berlin auf 133, für Hamburg auf 135 Pf. festgesetzt.

Danach betragen die 25 hne in Pfennigen einschließlich Gehirrgeld:

	Deutschland ohne Berlin und Hamburg	Berlin	Hamburg
Feuerungsmaurer	128	147	149
Feuerungshelfer	116	133	135
Schamottefleischer	116	133	135
Schornsteinmurer	145	167	169
Schornsteinmurer, die noch nicht ein halbes Jahr im Schornsteinbau tätig sind	139	160	162
Schornsteinhelfer I	134	153	156
Schornsteinhelfer II	116	133	135

Die Fahrtentschädigung beträgt allgemein gem. § 8 Ziff. 7 b des Vertrages:

Eisenbahnfahrpreis + 5 Pf. für jeden zurückgelegten Kilometer.

Foliergewerbe

Am 30. und 31. Mai fanden in Berlin Verhandlungen über die Erneuerung des Foliervertrages statt. Sie führten zu dem Ergebnis, daß der alte Reichstarifvertrag mit unwesentlichen Abänderungen auf ein weiteres Jahr in Kraft bleiben soll. Die Lohnfrage ist in der Weise geregelt worden, daß dieselben Zulagen, die das Baugewerbe erhält, in ihrem Endresultat auch den Folierern zugebilligt werden sollen. Unser alter Vertrag läuft bekanntlich bis zum 1. Juli. Trotzdem haben wir erreicht, daß von der ersten Rate der Lohnsteigerung bereits am 1. Juni 3 Pfennige auf der ganzen Linie anerkannt und ausgezahlt werden. Der Rest der ersten Lohnsteigerung tritt dann am 1. Juli in Kraft, die zweite Lohnstaffel, genau wie im Baugewerbe, am 1. Oktober.

Ein Beispiel für die Berechnung. Berlin hat eine Lohnhöhung von 10 Pf. erhalten. Davon werden am 1. Juni 3 Pf., am 1. Juli weitere 4 Pf., also 7 Pf., und am 1. Oktober 3 Pf., insgesamt 10 Pf. Lohnhöhung gewährt. In den übrigen Bezirken analog dem, was das Baugewerbe erreicht hat. Für das Gebiet Mannheim-Ludwigshafen war der bisherige Lohn nicht ganz klar. Es ist deshalb ausgesprochen, daß ab 1. Juni ein Lohn von 121 Pf. und ab 1. Juli ein solcher von 124 Pf. bis zum Vertragsende gezahlt wird. Der Vertrag hat wiederum Gültigkeit bis zum 1. Juli 1928. Um jedoch zu verhindern, daß bei einer etwaigen weiteren Lohnhöhung im Baugewerbe ab 1. April 1928 die Folierer wieder drei Monate lang für die niedrigeren Lohnsätze arbeiten müssen, ist festgelegt worden, daß, sofern in Hamburg, Dortmund und Leipzig die Löhne des Baugewerbes um 3 Pf. steigen, auch für das Foliergewerbe sofort neue Verhandlungen stattfinden sollen, unbekümmert um die Vertragsdauer.

Sonstige Änderungen: Im § 6 B Nr. 1 ist ein neuer Erschwerniszuschlag festgelegt, und zwar in Höhe von 10 Prozent für Plattenarbeiten mit verlängertem Zementmörtel, sofern die Stoff- und Säurefugen mit Korflitt angelegt sind.

Sinnsächlich der Glasgestirnzulage (§ 6 B Nr. 9) ist eine Abänderung dahingehend getroffen, daß die in den Bezirken Hamburg und Rheinland-Westfalen getroffenen Bestimmungen über den Zu-

Schlag für das Ffotieren mit Glasgepinst bestehen bleiben.

In dem Bezirk Sachsen-Thüringen treten an Stelle der bisher vereinbarten Zulage von 25 Prozent mit Wirkung vom 15. Juni 1927 die Bestimmungen von Rheinland-Westfalen über die Glasgepinstzulage.

In allen übrigen Bezirken sind die bezirklichen Vereinbarungen über die Glasgepinstzulage aufgehoben. Sofern solche Arbeiten sich in diesen Bezirken später einbürgern, sollen die bezirklichen Organisationen über den festzulegenden Zuschlag verhandeln.

Hinsichtlich des § 7 B. Nr. 4 des Reichstarifvertrages sind die Vertragsparteien darüber einig, daß die Vorschrift über die Heimreise bei Ausföhrung von Arbeiten in einer Entfernung von unter 250 Kilometern so auszulegen ist, daß dem Ffotierer alle acht Wochen eine freie Heimreise unter Fortzahlung des Lohnes zu gemöhren ist, wenn inzwischcn nicht auf Kosten des Arbeitgebers eine Heimreise unternommen worden ist.

Aus dem Verbandsleben

Verwaltungsstelle Frankfurt a. M. In unserer am 11. Mai stattgefundenen, gut besuchten Generalversammlung gab Kollege Schleicher einen ausführlichen Bericht über den neuen Reichstarifvertrag und führte dazu folgendes aus: Seit drei Jahren lebten wir im Baugewerbe ohne Reichstarifvertrag. Das hatte zur Folge, daß wir, von zwei oder drei Fällen abgesehen, auch keine Bezirksverträge erhielten. Was wir erreichen konnten, waren nur Lohnverträge, die alle übrigen Fragen wie Urlaub, Zahlung eines Tagelohnes bei Geburts-, Todes- oder Krankheitsfällen in der Familie usw. außer acht ließen. Die Summen, die den Bauarbeitern dadurch verloren gingen, waren jedenfalls sehr erheblich. Gegenüber dem früheren Reichstarifvertrag ist insofern eine Milderung eingetreten, als die sogenannten Tiefbauarbeiten genau umschrieben und auch die Festsetzung der Lehrlingsentschädigung den Parteien zur Pflicht gemacht wird. Neu ist außerdem, daß die Löhne der Bauhilfsarbeiter 17 Prozent unter den Löhnen der Facharbeiter liegen. Die übrigen Bestimmungen halten sich im großen und ganzen an den früheren Reichstarifvertrag. Wir haben somit wieder ein Fundament für den Aufbau unserer Bezirksverträge. Bei den Verhandlungen mit dem Mitteldeutschen Arbeitgeberverband war eine Einigung über die Lohnzulage nicht zu erreichen, und mußte diese Angelegenheit dem Tarifamt überwiesen werden. Letzteres fällt einen Spruch, nach welchem den Facharbeitern eine Lohnzulage von insgesamt 8 Pf. gemöhrt werden sollte. Doch wurde auch dieser Spruch durch die Arbeitgeberverbände abgelehnt. Nach dieser Ablehnung mußten wir nach dem Haupttarifamt wandern, das den Spruch des Frankfurter Tarifamtes bejaugte. Inzwischen haben auch Verhandlungen über die Zuschläge für Heberstunden, Nacht- und Sonntagarbeiten stattgefunden, die ebenfalls eine Erhöhung erfahren haben. Im ganzen betrachtet, bedeutet daher der Reichstarifvertrag einen erheblichen Fortschritt, der nun auch von unseren Mitgliedern durch rege Mitarbeit agitatorisch ausgewertet werden muß.

Nach einer kurzen Aussprache gab Kollege Graf den Kassen- und Geschäftsbericht vom Jahre 1926 bekannt.

Danach betragen die Einnahmen an Eintritts- und Beitragsmarken der Zentralstelle 26 615,77 M., der Lokalkasse 11 083,78 M.; Zuschuß der Zentralstelle 897,91 M., zusammen 38 417,46 M.

Von den zentralen Einnahmen wurden 13 180,40 Mark an Unterstützungen verausgabt und 22 237,44 Mark an die Zentralstelle eingeschickt. Die lokalen Ausgaben betragen einschließlicb dem Bezirksstellenbeitrag in Höhe von 6053,49 M. 11 936,11 M. Es ergibt sich mithin ein Defizit von 852,63 M. An Briefen, Karten, Drucksachen, Paketen und Postanweisungen wurden insgesamt 2752 Stück versandt, die Zahl der answärtigen Telefongespräche betrug 673, hinzu kommen noch 19 Telegramme. Der Kollege Graf nahm an 78 Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie an 64 außerhald Frankfurt gelegenen Sprechstunden teil. Vertretungen vor dem Amt- oder Gewerbegericht, Verzögerungs- und Überberufungsamt wurden insgesamt 67 ausgeführt, außerdem wurden noch 285 Schrijtsätze, die in der Hauptsache Kronengeld und Steuerreklamationen betrafen, angefertigt.

Hinzu kommen noch Banstellenbesuche an 107 Tagen innerhalb und an 92 Tagen außerhalb Frankfurt.

Der Bericht löste eine lebhafte Diskussion aus, in welcher eine strengere Kontrolle gegenüber den Druckbergern verlangt wurde. Die beantragte Entlassung wurde einstimmig erwidt und die Versammlung nach Beantwortung verschiedener Anfragen geschlossen.

Hötirub. Unsere Ortsgruppe veranstaltete am 25. Mai im Gefellenshaus einen Familienabend. Neben zahlreich waren die Kollegen mit ihren Familienangehörigen der Einladung des Vorstandes gefolgt. Der Abend verbrachte sich eine fröhliche und gehobene Stimmung unter den Erscheinungen. Nach dem einige Konzerstücke von dem eifrig spielenden Orchester zu Gehör gebracht waren, richtete Kollege Einig (Glabbe) einige Worte an die Versammelten. Er führte ungefähr folgendes an: Der christliche Bauarbeiterverband betrachtet es als seine Pflicht, neben der harten und erapen

Gewerkschaftsarbeit das kameradschaftliche und gesellige Leben zu pflegen. Er sei bestrebt, die innigen Bande, die Familie und Mitglieder umschlingen, immer fester zu verknüpfen. Die Familie sei die Keimzelle aller staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung. Nicht minder wichtig sei die Familie für die wirtschaftliche Erhaltung der Bauarbeiterschaft. In dieser Erkenntnis erachten es die christlichen Bauarbeiter, entsprechend ihrer religiös-äthlichen Einstellung, für notwendig, daß das Verständnis zwischen Familie und Mitgliedern gefördert wird. Zu dieser Zusammenarbeit gehört zweifellos die Arrangierung von gesellschaftlichen Zusammenkünften. Bei derartigen Veranstaltungen soll neben dem edlen Frohsinn auch die innere Struktur der beiderseitigen Wesenseinheiten veranschaulicht und verstärkt werden. Die christlichen Bauarbeiter sind stolz darauf, daß sie dem Elternhaus und der Familie allezeit die Achtung und Ehrfurcht entgegenbrachten, die ihnen gebührt.

Sodann richtete Kollege Einig an die anwesenden Frauen die dringende Mahnung, den Mann und die Organisation bei dem dornenvollen Aufstiegskampf der Bauarbeiter nachdrücklich zu unterstützen. Es genüge nicht allein, daß die Frau oder die Mutter allwöhentlich die Verbandsbeiträge dem Vertrauensmann aushändige, was eine Selbstverständlichkeit sei, sondern sie müsse am ganzen Verbandsleben innigen Anteil nehmen. Hierzu gehöre neben dem Ansporn des Mannes zum Versammlungsbefuch auch die Pflicht, dafür zu sorgen, daß der Sohn beizeiten Mitglied und Streiter im christlichen Bauarbeiterverband wird. Gerade in Bottrop sei diese Mahnung im Augenblick angebracht, da vor kurzem eine Jugendgruppe gegründet werden konnte. Kollege Einig schloß seine Darlegungen mit dem dringenden Appell, alle Kräfte für die Stärkung des Verbandes einzusetzen. Lebhafter Beifall wurde dem Redner zuteil.

Hierauf nahm das muntere Treiben seinen Fortgang. Gemeinsam gesungene Lieder und lustige Tanzweisen wechselten in bunter Reihenfolge miteinander ab. Gar zu schnell waren die schönen Stunden dahin. So verlief der erste Familienabend in der schönsten Harmonie. Möge er sich zum Nutzen für unseren christlichen Bauarbeiterverband auswirken!

Jugendbewegung

Buer i. N. Seit Wochen wird in unserer Stadt emfig gebaut. Neben Wohnungsbauten werden eine ganze Reihe größerer Geschäftshäuser modernster Bauart errichtet. Daß dabei die Lehrlingsfrage besonders beachtet werden muß, ist ganz verständlich.

So wurde auf den 29. Mai in unjer Vereinslokal Kottmann eine allgemeine Jugendversammlung einberufen. Der Einladung waren recht viele Lehrlinge und Eltern gefolgt. Nach einer kurzen Begrüßung durch den Vorsitzenden, Kollegen Heinrichs, erhielt Kollege Einig (Glabbe) das Wort zu einem Vortrag über die rechtliche Bedeutung des Lehrvertrages. Nur dadurch, daß die Lehrlinge sich der Organisation anschließen, sei die Gewähr gegeben, daß ihre vertriehten Rechte ihnen auch zuteil werden. Die hier und da vorherrschende Angst und Scheu vor dem Beitritt zum Berufsverband müsse abgelegt werden. Es ist nicht richtig, wenn Lehrlinge und Eltern glauben, daß der Lehrmeister über die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft gefragt werden müsse. Dieses ist ureigenste Angelegenheit der Lehrlinge und deren Eltern. Die Verbandsleitung würde gegen alle Lehrherren einschreiten, die in dieser Hinsicht ihre Befugnisse überschreiten. Kollege Einig forderte nach Erläuterung aller die Lehrlinge interessierenden Fragen die Anwesenden auf, soweit dieses noch nicht geschehen sei, dem christlichen Bauarbeiterverband beizutreten. Es sei Pflicht der Jugend, sich früh genug die erforderlichen gewerkschaftlichen Kenntnisse anzueignen, damit sie später das Erbe der Väter mit der notwendigen Reife übernehmen könnten.

Den Ausführungen wurde lebhafter Beifall gezollt. In der nun folgenden Aussprache wurde festgestellt, daß der weitars größte Teil der Lehrlinge nicht die vorgeschriebenen Tariflöhne erhält, ebenso werden die Schulstuden durchweg nicht vergütet. Circa 35 Lehrlinge traten sofort dem christlichen Bauarbeiterverband bei. Dadurch wurde die Möglichkeit gegeben, eine Jugendgruppe zu bilden. Der nengewählte Vorsitzende, Kottmann, gab im Namen des Vorstandes das Versprechen ab, alles zu tun, damit der letzte christliche Lehrling Mitglied der Organisation wird.

Einig. Auf Wunsch unserer jungen Kollegen fand am 2. Mai eine Versammlung der Maurer- und Zimmerlehrlinge statt. Von den 18 Lehrlingen, welche unserm Verband angehören, waren 16 erschienen. Kollege Sandzettel hielt einen Vortrag über die Notwendigkeit des Verbandes sowie über den Reichstarifvertrag und den Bezirkslohn- und Arbeitstarif für das Unterweiser- und Emsgebiet. Besonders behandelte er die Bestimmungen des Vertrages, die die Lehrlingsverhältnisse regeln. In der anschließenden regen Diskussion wurde von den Lehrlingen lebhaft Klage geführt, daß sie auf der Banstelle vielfach zu Bauhilfsarbeiten herangezogen würden. Kollege Sandzettel erklärte, daß dafür gesorgt werden solle, das dies in Zukunft unterbleibe. Wir richten deshalb auch an dieser Stelle an unsere älteren Kollegen die Bitte, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Lehrlinge nicht mit Bauhilfsarbeiten beschäftigt werden. Festgestellt wurde, daß kein einziger Unternehmer den im Tarifvertrag festgesetzten Lehrlings-

lohn zahlt. Auch in dieser Sache wurde Abhilfe zugesagt. Dem Wunsch der Lehrlinge, eine besondere Jugendabteilung innerhalb der Verwaltungsstelle zu bilden, wurde Rechnung getragen. Als Vorsitzender der Jugendgruppe wurde Kollege Bernhard Rife und als Schriftführer Kollege Hermann Sandzettel gewählt. Besonders hervorgehoben zu werden verdient die Tatsache, daß ein Mitglied der Jugendabteilung dem Verband seit Mitte April fünf neue Mitglieder zugeführt hat. (Bravo! D. Redaktion.) Die Notwendigkeit eines Verbandsliedes für die Mitglieder unseres Verbandes, besonders für unsere jungen Kollegen, kam auch in dieser Versammlung wieder lebhaft zum Ausdruck. Vielleicht regen diese Zeilen die dichterisch veranlagten Kollegen unseres Verbandes zu einem Versuch an, ein Verbandslied zu schaffen.

Sterbetafel

Am 18. Mai starb unser lieber Kollege, der Bauarbeiter Gustav Dypat, im Alter von 25 Jahren an Magengeschwüren. Verwaltungsstelle Preshlan.

Am 26. Mai starb plötzlich an Herzschlag unser treuer Kollege August Rasprowski, Maurer, im Alter von 67 Jahren. Er gehörte dem Verbands seit 26 Jahren an. Verwaltungsstelle Menstein.

Am 28. Mai starb unser treuer Kollege, der Maurerpolier Peter Schneider, im Alter von 56 Jahren. Verwaltungsstelle Erier.

Am 29. Mai starb nach langer Krankheit der Kollege Johann Müller im Alter von 73 Jahren. Trotz seiner Krankheit besuchte er noch bis vor kurzem die Versammlungen, in denen er überhaupt selten fehlte. Von 1904 an war er Mitglied unseres Verbandes. Müller war einer vom alten Schläge. Möge sich die junge Generation an seiner Pflichterfüllung ein Beispiel nehmen! Verwaltungsstelle Kemscheid.

Ehre ihrem Andenken!

Meine ermäßigten Winterpreise für schmale Seeholz-Wasserwagen

vorläufig noch gültig
Längen 100 90 80 75 70 60 50 45-40 35-25 cm
Preis 3,70 3,50 3,30 3,20 3,10 2,80 2,65 2,50 2,20 M.
Ich garantiere für solide und genaue Anfertigung. Bestellungen per Post werden unter Nachnahme zugestellt. Von 4 Stück an portofrei. Von 11 Stück an eine gratis. Sämtliche Maurer-, Stukkateur- und Plattenlegerwerkzeuge, nur erste Qualität, zu billigsten Preisen. Broschüre werden unentgeltlich versandt. Bei Bestellung Größe und Form angeben. Walter Richter, Düsseldorf, Tannenstraße 51.

„Heimschule Seehof“

Die katholisch-soziale Volkshochschule (Heimschule Seehof) ist errichtet vom Seehaus, Hauptstelle katholisch-sozialer Vereine in München, und hat sich zum Ziele gesetzt, die geistigen Kräfte zu wecken und zu pflegen, die in den Schichten des arbeitenden Volkes oft in so reichem Maße vorhanden sind. Sie will dadurch Führer des katholischen Volkes heranbilden, nach denen unsere Zeit geradezu schreit, Männer, die im Kreise ihrer Standesangehörigen und in den Gemeinden einen gesunden geistigen Einfluß ausüben sollen.

Aufgenommen werden daher junge Männer aller Stände nach vollendetem 20. Lebensjahre, wenn sie gut katholisch gesinnt und geistig begabt sind, worüber ein Zeugnis des Orts Pfarrers oder einer anderen vertrauenswürdigen Persönlichkeit vorzulegen ist.

Wir leben in unserer Schule wie in einem „Heime“ alle zusammen („Heimschule“) unter der Führung eines geistlichen Leiters, und beschäftigen uns hier mit den wichtigsten Fragen des öffentlichen Lebens: Volkswirtschaft, Gesellschaft, Staat, Kultur, aber auch mit den ebenso wichtigen Angelegenheiten der Religion und Sittlichkeit, und suchen uns so zu selbstständig denkenden und verständigen Staatsbürgern auszubilden, die auch befähigt sein sollen, gegebenenfalls anderen Führer zu werden.

Das Heim ist ganz prächtig gelegen: unmittelbar am Ufer des malerischen Kochelsees, umgeben von hohen Bergen und waldigen Höhen, in ruhiger Stille, abgesehen von dem Lärm der hastenden Welt. Hier kann sich der Geist sammeln und entfalten.

Die Schule beginnt jeweils Anfang Oktober und dauert sechs Monate. Das ist freilich nicht viel, aber doch lange genug, um solchen, die guten Willens und ernstem Streben sind, die Wege zu geistigem Aufstieg und zur sozialen Führerschaft zu zeigen und zu bahnen.

Jugendwelche höhere Vorbildung wird nicht verlangt, nur eine gute geistige Begabung und ein ehrlicher Eifer, sich weiterzubilden.

Die Schüler haben im Heim Wohnung und volle Verpflegung. Ueber die Bedingungen der Aufnahme und die Kosten unterrichtet ein Prospekt, der von der Leitung der Volkshochschule in Kochel, Seehof, kostenlos zu erhalten ist. Anmeldungen zum Eintritt in die Schule sind bis spätestens 10. September an „die Direktion der Volkshochschule“ zu richten.